

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Stadt Hünfeld in der Fassung vom 19.05.2021

Aufgrund des § 82 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142) zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld am 19.05.2021 für die Ortsbeiräte folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Konstituierung des Ortsbeirates, Wahl der/des Vorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertreter/innen und der Schriftführer/innen
Die/Der bisherige Ortsvorsteher/in hat den Ortsbeirat binnen sechs Wochen nach der Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Ihm obliegt die Leitung der Sitzung bis die Neuwahl der/des Ortsvorsteher/s/in erfolgt ist. Bewirbt sie/er sich erneut um die Funktion der/des Ortsvorsteher/s/in, so leitet das an Jahren älteste Mitglied des Ortsbeirates die Wahl.

§ 2 Aufgaben des Ortsbeirates

- Stadtverordnetenversammlung und Magistrat haben den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten zu hören, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf der Haushaltssatzung. Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form beim Magistrat ein.
- Der Ortsbeirat ist zu solchen Angelegenheiten nicht zu hören, die den Ortsbezirk nur deshalb berühren, weil er ein Teil der Stadt insgesamt ist. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, die zu wahren, Aufgabe der Stadtverordnetenversammlung ist.
- Der Ortsbeirat hat seine Stellungnahme schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen durch schriftliche oder elektronische Stellungnahme gegenüber dem Magistrat abzugeben.
- Gibt der Ortsbeirat eine Stellungnahme nicht oder nicht innerhalb der Frist des Abs. 3 ab, so gilt dies als Zustimmung.

§ 3 Aufgaben der/des Ortsvorsteher/s/in, Einladung zu den Sitzungen

- Die/Der Ortsvorsteher/in beruft die Mitglieder des Ortsbeirates zu den Sitzungen schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung). Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Tage liegen. In eiligen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden; hierauf muss in der Ladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzungen werden von der/dem Ortsvorsteher/in im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.
- Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der in der Hauptsatzung festgelegten Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates zustimmen.

§ 4 Verpflichtung zur Einberufung des Ortsbeirates

Die/Der Ortsvorsteher/in muss den Ortsbeirat einberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl seiner Mitglieder, die Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung oder die Mehrheit des Magistrats unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt. § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO gilt sinngemäß.

§ 5 Teilnahme an den Sitzungen

- Die Mitglieder des Ortsbeirates sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Ortsbeirates verpflichtet. Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung der/dem Ortsvorsteher/in anzuzeigen.
- Will ein Mitglied des Ortsbeirates die Sitzung vorzeitig verlassen, so hat es dies der/dem Ortsvorsteher/in unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung anzuzeigen.
- Stadtverordnete, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat je doch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt und mehr als die Hälfte der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder anwesend ist. Die/Der Ortsvorsteher/in stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als vorhanden, bis die/des Ortsvorsteher/in die Beschlussunfähigkeit auf Antrag feststellt.
- Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Die Ladungsfrist muss mindestens einen Tag betragen.
- Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ortsbeirates ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; seine Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 7 Sitzungsleitung, Verfahren

- Die/Der Ortsvorsteher/in leitet die Sitzungen des Ortsbeirates. Sie/Er handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht.
- Der Ortsbeirat fasst seine Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Beschlüsse, welche in nicht öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies zugänglich ist.
- Der Ortsbeirat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahr. Für die Zahl der ersatzpflichtigen Ortsbeiratssitzungen pro Jahr gilt § 4 Abs. 2 der Satzung der Stadt Hünfeld über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 8 Ahndungsmittel

- Die/Der Ortsvorsteher/in kann einem Mitglied des Ortsbeirates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten eine Rüge erteilen.
- Die/Der Ortsvorsteher/in kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage ausschließen.
- Der Betroffene kann gegen Maßregelungen im Sinne der Abs. 1 und 2 die Entscheidung des Ortsbeirates anrufen. Diese ist spätestens in der nächsten Sitzung zu treffen.

§ 9 Niederschrift

- Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist in der Regel auf die Angaben zu beschränken, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- Die Niederschrift ist von der/dem Ortsvorsteher/in sowie der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Niederschrift wird in der folgenden Sitzung von der/dem Ortsvorsteher/in verlesen.
- Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können in dieser Sitzung erhoben werden.

§ 10 Anzuwendende Vorschriften

- Für den Geschäftsgang des Ortsbeirates finden die Vorschriften der HGO Anwendung.
- Im Übrigen finden auf das Verfahren des Ortsbeirates die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse ergänzend Anwendung, soweit nicht diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Gleich

zeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Stadt Hünfeld vom 14.04.2016 außer Kraft.

Hünfeld, 01.06.2021

gez. Berthold Quell, Stadtverordnetenvorsteher

Satzung der Stadt Hünfeld über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung in Hünfeld am 19.05.2021 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstausschlag

- Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte/Stadträtinnen, Ortsbeiratsmitglieder und andere ehrenamtlich Tätige (z. B. Mitglieder der Integrations-Kommission, Beauftragte des Magistrats oder des Bürgermeisters) erhalten zur Abgeltung ihres Verdienstausschlages auf Antrag eine Entschädigung.
- Zu erstatten ist der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag, soweit dieser nicht von Dritten erstattet wird. Dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen. Nachgewiesener Verdienstausschlag wird grundsätzlich nur für Sitzungen gewährt, die vor 18.00 Uhr beginnen; ausgenommen hier von sind nur die in einem abhängigen Arbeitsverhältnis stehenden ehrenamtlich Tätigen, deren regelmäßige Arbeitszeit aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarungen regelmäßig oder ständig wiederkehrend (z. B. Schichtarbeiter) über 18.00 Uhr hinausgeht.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- Ehrenamtlich Tätigen wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, und zwar
 - a) einem/einer Stadtverordneten monatlich in Höhe von 19,00 € zuzüglich für die Bereitstellung von EDV-Geräten (PC, Laptop, Drucker, u.a.) 8,00 €
 - b) einem/einer ehrenamtlichen Stadtrat/Stadträtin monatlich in Höhe von 49,00 € zuzüglich für die Bereitstellung von EDV-Geräten (PC, Laptop, Drucker, u.a.) 8,00 €
 - c) einem/einer Ortsvorsteher/in monatlich ein Sockelbetrag von 60,00 € und pro Hundert angefangenen Einwohnern 7,00 €Für die Höhe der Aufwandsentschädigung ist die Einwohnerzahl (Hauptwohnsitz) maßgebend, die zu Beginn der jeweiligen Kommunalwahlperiode festgestellt wird.
- d) einem ehrenamtlichen bzw. ehrenamtlich tätigen Standesbeamten in Höhe von 50 Euro je Trauung.
 - e) im Rahmen der ehrenamtlichen Betreuung
 1. eines städtischen Vereins- oder Bürgerhauses monatlich ein Sockelbetrag von 36,00 € und pro Veranstaltung, wobei die unentgeltlichen Belegungen an einem Kalendertag als eine Veranstaltung gelten 5,00 €
 2. des Jugendgästehauses ein Sockelbetrag von 36,00 € und pro Belegungstag 5,00 €
 3. der Jugend- und Vereinsräume im „Hotel Engel“ ein Sockelbetrag von 36,00 € und pro Veranstaltung, wobei die unentgeltlichen Belegungen an einem Kalendertag als eine Veranstaltung gelten 5,00 €Die Aufwandsentschädigungen nach Abs.1 erhöhen sich für
 - a) den/die Stadtverordnetenvorsteher/in um monatlich 149,00 €
 - b) den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses um monatlich 8,00 €
 - c) des Bauausschusses um monatlich 8,00 €
 - d) des Rechnungsprüfungsausschusses um je Sitzung 20,00 €
 - e) Fraktionsvorsitzende um monatlich 75,00 €
 - f) zuzüglich je Fraktionsmitglied monatlich 2,00 €Fraktionsvorsitzende von Kleinstfraktionen mit 2 Mitgliedern erhalten 50% des Sockelbetrages, monatlich somit 37,50 Euro
- d) den/die Co-Vorsitzende/n der Integrations-Kommission um 10,00 € je Sitzung.
- Für den Fall, dass der/die Stadtverordnetenvorsteher/in länger als vier Wochen zusammenhängend vertreten wird, erhält die Aufwandsentschädigung der/die beauftragte Stellvertreter/in. Dies gilt entsprechend für die Wahrnehmung der Aufgaben des hauptamtlichen Ersten Stadtrats/der Ersten Stadträtin durch ein anderes Magistratsmitglied.
- Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat/eine ehrenamtliche Stadträtin den Bürgermeister, so erhöht sich die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 um den zweifachen Betrag des Sitzungsgeldes gemäß § 3 Abs. 2 je Kalendertag der Vertretung.
- Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entsteht, sofern die Entschädigung monatlich gewährt wird, mit Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die Funktionen antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.
- Trifft eine der in Abs. 1, 2, 3 und 4 bezeichneten ehrenamtlichen Tätigkeiten mit einer anderen zusammen, für die ebenfalls Aufwandsentschädigung vorgesehen ist, so werden sie nebeneinander gewährt. Mit der Aufwandsentschädigung zu Abs. 1 a) und b) sind die Kosten für die Beschaffung von Sitzungsunterlagen abgegolten.
- Für den Fall, dass eine Fraktion mehrere Vorsitzende hat, entspricht die Aufwandsentschädigung aller Vorsitzenden in der Summe der Entschädigung nach Abs. 2 c). Die Fraktionen können hierbei entscheiden, ob die Aufwandsentschädigung in voller Höhe ein/e Fraktionsvorsitzende/r erhält oder ob diese und nach welchen Anteilen unter mehreren Fraktionsvorsitzenden aufgeteilt wird.

§ 3 Sitzungsgeld

Es wird ein Sitzungsgeld je Sitzung gewährt:

- a) einem/einer Stadtverordneten von 20,00 € für Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung
 - b) für Sitzungen der Ausschüsse bei stimmberechtigter Teilnahme oder als Minderheitenvertreter nach § 62 Abs. 4 Satz 2 HGO einschließlich des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin und der Stellvertreter/innen
 - c) für Sitzungen der Kommissionen
 - d) für Sitzungen der von der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat bestellten Beiräte (z. B. Jugendbeirat)
 - e) für Sitzungen der Kommissionen unter Berücksichtigung von § 4
 - f) für sonstige Sitzungen/Veranstaltungen/Terminwahrnehmungen
 - g) für sonstige Sitzungen/Veranstaltungen/Terminwahrnehmungen als offizielle/r Vertreter/in der Stadt Hünfeld, soweit ein Sitzungsgeld nicht von Dritten gezahlt wird.
- einem ehrenamtlichen Stadtrat/einer ehrenamtlichen Stadträtin je Sitzung von 20,00 €
 - a) für Sitzungen des Magistrats
 - b) für Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse
 - c) für Sitzungen der Kommissionen
 - d) für Sitzungen der von der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat bestellten Beiräte (z. B. Jugendbeirat)
 - e) für Sitzungen der Fraktionen unter Berücksichtigung von § 4
 - f) für sonstige Sitzungen/Veranstaltungen/Terminwahrnehmungen(z. B. Ortsbeiräte, Versammlungen, Ortstermine), sofern das jeweilige Magistratsmitglied an solchen Sitzungen/Veranstaltungen im Auftrag des Magistrats, des Bürgermeisters oder in der Funktion als Vorsitzende/r einer Kommission teilnimmt und ein Sitzungsgeld nicht von Dritten gezahlt wird.
- sachkundigen Einwohnern in Kommissionen und den von der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat bestellten Beiräten je Sitzung von 20,00 €

- Mitgliedern der von der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat bestellten Beiräten, sofern nicht unter Abs. 1 bis 3 fallend je Sitzung von 20,00 €
- einem Ortsbeiratsmitglied je Sitzung des Ortsbeirates von 13,00 € Den gleichen Betrag erhalten
- Schriftführer/innen, soweit sie nicht Mitglied des Ortsbeirates sind
- Stadtverordnete aus den jeweiligen Stadtteilen, die an den Sitzungen des Ortsbeirates teilnehmen.
- Ortsbeiratsmitglieder für sonstige Sitzungen, Veranstaltungen oder Terminwahrnehmungen (z. B. Versammlungen, Ortstermine, etc.) im Auftrag des Bürgermeisters, soweit ein Sitzungsgeld nicht von Dritten gezahlt wird.
- einem Schriftführer/einer Schriftführerin je Sitzung von 20,00 € in Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Ältestenrates, der Ausschüsse, des Magistrats, der Kommissionen, des Wahlausschusses und der Beiräte
- einer/einem zu Beratungen hinzugezogenen Sachverständigen, sofern die betreffende Person außerhalb von Dienst- oder Werkverträgen tätig ist, in Höhe von 20,00 Euro je Sitzung
- Beauftragten des Magistrats oder des Bürgermeisters in Wahrnehmung ihrer Funktion in Höhe von 20,00 Euro je Sitzung oder Veranstaltung, soweit ein Sitzungsgeld nicht von Dritten gezahlt wird.
- Bei Sitzungen oder Veranstaltungen von mehr als 5 Stunden verdoppeln sich die aufgeführten Sitzungsgelder.
- Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 9 gelten analog für Abstimmungen über Telefon- oder Videokonferenzen außerhalb von Sitzungen mit der Maßgabe, dass diese Abstimmungen auf die in § 4 geregelte Höchstzahl angerechnet werden.

§ 4 Zahl der ersatzpflichtigen Sitzungen

- Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 35 pro Jahr festgesetzt. Fraktionssitzungen sind gemäß § 27 Abs. 4 Satz 2 HGO auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppe).
- Die Zahl der ersatzpflichtigen Ortsbeiratssitzungen wird auf 8 pro Jahr festgesetzt.

§ 5 Fahrtkostenersatz/Dienstreisen

- Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge. Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für die Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.
- Bei Dienstreisen, die nicht im Zusammenhang mit einer ersatzpflichtigen Sitzung stehen, erhalten ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausschlages und Fahrtkosten. Weitere Reisekosten werden nach dem Hessischen Reisekostengesetz gewährt. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die/des Stadtverordnetenvorsteher/in der Dienstreise vorher zugestimmt hat. Die/des Stadtverordnetenvorsteher/in entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen. Dienstreisen von Mitgliedern des Magistrats werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten vorstehende Regelungen entsprechend. Die vorherige Zustimmung kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- Die Ansprüche auf Entschädigungen nach dieser Satzung sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgelder kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2021 in Kraft.

Hünfeld, 01.06.2021

gez. Benjamin Tschesnok, Bürgermeister

WIR GRATULIEREN

09.06., 85. Geb., Gertrud Mihm, Burgstraße 2, Mackenzell
11.06., 90. Geb., Hermine Höfer, Friedenstraße 1c, Hünfeld
12.06., Gold. Hochz., Eberhard und Martina Burkardt, Weinbergstraße 10, Roßbach

INFOS AUS DEM RATHAUS

Öffnungszeiten Bürgerbüro

Montag: 8 bis 13 Uhr
Dienstag: 8 bis 13 Uhr
14.30 - 17.00 Uhr
Mittwoch: 8 bis 13 Uhr
Donnerstag: 8 bis 13 Uhr und 14 bis 19 Uhr
Freitag: 8 bis 13 Uhr
Wegen der gegenwärtigen Corona-Pandemie kann das Bürgerbüro nur bei **vorheriger Terminabsprache** besucht werden. Weitere Infos und Terminvergabe unter Telefon (06652) 180-135, -136, 137 oder per Mail an buergerbuero@huenfeld.de.

Öffnungszeiten Stadtverwaltung

Montag bis Freitag: 8 bis 12 Uhr
Donnerstag: 14 bis 18 Uhr
In der Stadtverwaltung im Museum Modern Art werden Besucher an der Pforte empfangen und können im Vorraum oder bei umfangreicheren Anliegen in einem Besprechungsraum in Kontakt mit den Sachbearbeitern kommen. Es besteht die Pflicht, einen Mund- und Nasenschutz zu tragen.

Öffnungszeiten des Wertstoffhofs der Stadt Hünfeld:

Dienstag: 15.30 bis 17.30 Uhr
Donnerstag: 15.30 bis 17.30 Uhr
Samstag: 10 bis 15 Uhr
Angesichts der Corona-Pandemie müssen Anlieferer einige Sicherheitsvorkehrungen beachten. Mund-Nasenschutz ist mitzubringen. Entgegengenommen werden Altpapier, Altglas, Elektrokleingeräte und Altmetalle, Leuchtstoffröhren, Trockenbatterien, CDs sowie gegen Gebühr aufbereiteter Bauschutt, Erdaushub, Baustellenrestabfälle, Holz und Hausmüllmehrmengen sowie in kleinen Mengen Altpapier und Kartonagen aus Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben.

Öffnungszeiten der Stadtbibliothek Hünfeld:

Montag: 11 bis 14 Uhr und 16 bis 19 Uhr
Donnerstag: 9 bis 12 Uhr und 16 bis 19 Uhr
Freitag: 9 bis 15 Uhr
Jeden 1. Samstag im Monat: 10 bis 12 Uhr
Ein Mund-Nasen-Schutz ist zu tragen. Vor Ort sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu beachten.

Öffnungszeiten Kompostieranlage:

Dienstag: 15.30 bis 17.30 Uhr
Donnerstag: 15.30 bis 17.30 Uhr
Samstag: 10 bis 15 Uhr
Die Kompostieranlage ist während der Öffnungszeiten unter Telefon (01 51) 57 81 79 09 erreichbar.
Außerhalb der Öffnungszeiten ist die Kompostieranlage über den zuständigen Fachbereich, Telefon (066 52) 180-236, während der offiziellen Dienststunden erreichbar.
Entgegengenommen werden organische Grün- und Gartenabfälle, Hecken- und Baumschnittabfälle.